

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) SPE mit Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a Buchstabe a und Abs. 6 BauGB) Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB) Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB) (D) Flugfeld Kennzeichnung des Flächendenkmals "Flugfeld" Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans # X X X # Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdende Nutzungsschablone: Zahl der Vollgeschosse ∣Höhe der baulichen Anlage als Höchstmaß II | 13,0 m (B) — als Höchstmaß Beispiel ∣ über Bezugspunkt_Beispiel _ Höhenangabe als Bezugspunkt mit Ordnungsbuchstab Planzeichen ohne Normcharakter vorhandene bauliche Anlage Flurstücksnummer / Flurstücksgrenze

> - Sonstige Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO) Plangrundlage: **6:** Das Sondergebiet SO3 mit der Zweckbestimmung "Sport" dient vorwiegend de Vermessungsbüro Schmit Cottbuser Straße 51 15711 Königs Wusterhausen (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO) edingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) **FF 7:** Die auf der Fläche ABCDEFGHIJKA in der Planzeichnung festgesetzten Nutzungen sind erst ab dem festgesetzten Nutzungen zulässig.

Planabschnitt (o. Maßstab) Nebenzeichnung 2 gem. TF

· Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut, wir Geschosse für Stellplätze, Abstellräume und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, deren Oberkante gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu GRZ 0,6 überschritten werden. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauGB i.V.m. §§ 14, 16 und 19 BauNVO) **FF 10:** Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ bis zu einer GRZ von 0,8 ist ausnahmsweise zulässig für: · Geschosse für Stellplätze, Abstellräume und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, deren Oberkante nicht mehr als 1,40 m gegenüber der Geländeoberkante im Endausbauzustand herausragen und die mit einer Schicht von mindestens 0,8 m Mutterboden und/oder Pflanzsubstrat überdeckt sind, · Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, deren Überdachung dauerhaft begrünt sind oder - wasser- und luftdurchlässig angelegte Flächen für Stellplätze und ihre Zufahrten. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauGB i.V.m. §§ 14, 16 und 19 BauNVO) 11: Die in der Planzeichnung für die Baugebiete WR1 bis WR5b sowie WA1 bis WA13 festgesetzte maxim zulässige Höhe baulicher Anlagen hat den Bezugspunkt mit der Kennzeichnung "BZP A" 38,00 m über NHN m Bereich der Kreuzung Puschkinstraße / Ost-West-Verbinder gemäß Planeinschrieb. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO) TF 12: Die in der Planzeichnung für die Baugebiete WA14 bis WA19, MI1 sowie SO1 bis SO3 festgesetzte maxim

zulässige Höhe baulicher Anlagen hat den Bezugspunkt mit der Kennzeichnung "BZP B" 40,75 m über NHN i Bereich der südlichen Einmündung der Planstraße H zum Nord-Süd-Verbinder im Endausbauzustand gemä (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans können ausnahmsweise Überschreitungen der festgesetzten Hö baulicher Anlagen um bis zu 3 m für einzelne Dachaufbauten wie Fahrstuhlschächte, Treppenräume, Lüftungsanlagen oder Solaranlagen zugelassen werden. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO)

TF 14: Die Höhe baulicher Anlagen (in m) wird definiert als Firsthöhe bzw. Höhe der Attika bei Flachdach bezog auf den jeweils relevanten Bezugspunkt BZP A oder B. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO)

Attikahöhe von Gebäuden folgende Höchstmaße (in Metern über der Geländeoberkante im Endausbauzustand):

TF 15: In Abhängigkeit von der als Höchstmaß festgesetzten Zahl der Vollgeschosse gelten für die Firsthöhe bzw.

NR3 und WR4 nur Hausformen mit einer Gebäudelänge von max. 22 m zulässig. Die Gebäude sind mi

b) Die Länge der Gebäude oder Hausgruppen im Baugebiet mit der Kennzeichnung WA13 und MI1 darf 50 n

einem seitlichen Grenzabstand zu errichten. Die Länge von Tiefgaragen darf 22 m überschreiten.

c) Die Länge der Gebäude oder Hausgruppen im Baugebiet mit der Kennzeichnung WA11, WA14, WA15

Doppelhäuser, sowie Hausgruppen zulässig. Die Staffelung der max. Höhe baulicher Anlagen gemäß

Bodenaushubes innerhalb des Plangebietes, der Zuwegung auf dem Grundstück, der Höhenangleichung

sorgungsleitungen und -installationen des Gebietes dienen. Dies betrifft Aufschüttungen für die Anlage v

Straßen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB. Die Aufschüttung wird durch Planeinschrieb Oberkante über NH

Baugebietsflächen darf die OK der angrenzenden Straßenverkehrsfläche im Endausbauzustand nicht

Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme dienende Nebenanlagen und fernmeldetechnische Nebenanlager

außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur ausnahmsweise zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

überschreiten. Die Geländeoberkante im Endausbauzustand ist der Bezugspunkt für die Bestimmung, ob ei

die Zuwegungen der Nachbargrundstücke oder der Herstellung und Unterbringung der Ver- und Ent-

en ieweiligen Planstraßen als Höchstmaß festgesetzt. Die maximale Aufschüttung innerhalb der

WA16b und WA17b darf 50 m bis zu einer Gesamtlänge von 85 m überschreiten.

Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen mit bis zu vier Häusern zulässig.

17: Im Baugebiet mit der Kennzeichnung WR1, WR2, WR3, WR4 und WA3 sind als Hausformen nu

TF 18: Im Baugebiet mit der Kennzeichnung WR5a und WR5b sind als Hausformen nur Einzelhäuser.

F 19: Aufschüttungen und Böschungen sind zulässig, soweit sie der Unterbringung des anfallenden

ois zu einer Gesamtlänge von 130 m überschreiten.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Vollgeschoss gemäß BbgBO vorliegt.

Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGl TF 1: Im Reinen Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO mit der Kennzeichnung WR1, WR2, WR3, WR4, WR5a und festgesetzte Zahl der Vollgeschosse II III IV max. zulässige Firsthöhe in Meter 9,30 13,70 16,00 (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO) - Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) - sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlage **F 16:** Für die Teile der Baugebiete, für die der Bebauungsplan eine von der offenen Bauweise abweichende - Wohngebäude, die ganz oder teilweise der Pflege und Betreuung ihrer Bewohner dienen, Bauweise mit der Bezeichnung "a" festsetzt, gelten folgende Bindunge a) Als Hausformen sind im Baugebiet mit der Kennzeichnung WA1, WA3, WA5, WA12, WA19, WR1, WF

- Räume für freie Berufe im Sinne von § 13 BauNVO. Die Ausnahmen gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die z eckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes) sind unzulässig. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO und § 1 Abs. 6 BauNVO)

2: Im Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO mit der Kennzeichnung WA1, WA2, WA3, WA4, WA5 WA6, WA7, WA8, WA9, WA10, WA11, WA12, WA13, WA14, WA15a, WA15b, WA16a, WA16b, WA17a, WA17b, WA18 und WA19 sind allgemein zulässig: - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden: - Betriebe des Beherbergungsgewerbes → ◆ ◆ ◆ ◆ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Maß der Nutzung - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) Im Allgemeinen Wohngebiet mit der Kennzeichnung WA6 sind Parkhäuser für Anwohner und Anlieger

Zulässig sind:

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO und § 1 Abs. 6 BauNVO) **TGa** Zweckbestimmung: Tiefgarage St (1) Zweckbestimmung: Stellplatz mit Ordnungszal **TF 3**: Im Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO mit der Kennzeichnung MI1 sind allgemein zulässig: Mit Geh (G) -, Fahr (F) - und Leitungs- (L) Rechten zu belastende Fläche - Geschäfts- und Bürogebäude, (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) G/F/L mit Ordnungszahl - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbe

- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwec Nebenanlagen (§ 9Abs. 1 Nr. BauGB) Die Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6,7 und 8 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen und TF 20: Im Plangebiet sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sowie der Versorgung des Plangebietes n Vergnügungsstätten) sind unzulässig. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO und § 1 Abs. 5 BauNVO) F 4: Das Sondergebiet SO1 mit der Zweckbestimmung "Parkhaus und Dienstleistungen" dient vorwiegend der

- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zweck

IF 5: Das Sondergebiet SO2 mit der Zweckbestimmung "Sport" dient vorwiegend der Unterbringung von

Unterbringung von Schulsportanlagen mit ergänzenden Dienstleistungseinrichtunge

01.01.2026 zulässig. Bis zum 31.12.2025 sind auf der Fläche ABCDEFGHIJKA die in der Nebenzeichnur

TF 8: Die auf der Fläche LMNOPQRSL in der Planzeichnung festgesetzten Nutzungen sind erst ab dem 01.01.203

9: Im Allgemeinen Wohngebiet mit der Kennzeichnung WA1, WA2, WA3, WA4, WA5, WA6, WA7, WA8, WA9

darf bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche (GR) die festgesetzte Grundflächenzahl durch die

WA10, WA11, WA12, WA13, WA14, WA15a, WA15b, WA16a, WA16b, WA17a, WA17b, WA18, und WA19

zulässig. Bis zum 31.12.2030 sind auf der Fläche LMNOPQRSL die in der Nebenzeichnung 2 festgesetz

· Sonstige Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Unterbringung eines Parkhauses mit ergänzenden Dienstleistungseinrichtungen.

Gebäude für freie Berufe im Sinne von § 13 BauNVO.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,

- Gebäude für freie Berufe im Sinne von § 13 BauNVO.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

in unterirdischen Garagengeschossen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. In - Parkhäuser. Mischgebiet und in den Sondergebieten sind Tiefgaragen nur innerhalb der überbaubaren Ausnahmsweise können zugelassen werden: - Geschäfts- und Bürogebäude, (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO) - Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes **TF 22:** Entlang der Planstraßen sind zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baugrenzen auf den nich - sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, überbaubaren Grundstücksflächen oberirdische Garagen und überdachte Stellplätze ausgeschlossen.

> (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO) TF 23: Nicht überdachte Stellplätze sind auf den als Flächen für Stellplätze gekennzeichneten Flächen sowie auf de nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze zuläss (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

erkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) TF 24: Die Einteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

TF 25: In der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Kennzeichnung "P" (Parkplatz) sind öffentliche Stellplatzanlagen zulässig. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

TF 26: In den übrigen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Kennzeichnung V (Verkehrsberuhigte Bereich) ist die Anlage einer Mischverkehrsfläche zulässig. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) TF 27: Die Flächen mit der Kennzeichnung GF1, 2, GFL2a, GF3 und GFL3a sind mit einem Gehrecht und einer Fahrrecht für Fahrradfahrer zu Gunsten der Allgemeinheit zu belasten. Die Flächen mit der Kennzeichnung GFL1, 2a und GFL3a sind zusätzlich mit einem Leitungsrecht z Gunsten der Versorgungsträger zu belasten. Die Fläche GFL1 ist außerdem mit einem Fahrrecht für Bau- oder Wartungsarbeiten zu Gunsten der Versorgungsträger zu belasten. Bei der Begründung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte GFL2a und GFL3a können geringfügige Abweichungen von den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen bis zu einem Maß von 5,0 m

F 28: Die Fläche mit der Kennzeichnung G4 ist mit einem Gehrecht zu Gunsten der Anlieger des Wohngebietes WR5a und WR5b im Sinne einer rückwertigen Erschließung der Grundstücke zu belasten. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

= 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume i

ie Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel La erfolgt hierbei entsprechend Abschnitt 4.4.5.3. gemäß

Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches

schallgedämmten Lüftern in allen Bereichen mit nächtlichen Beurteilungspegeln > 50 dB(A) zu

berücksichtigen oder es müssen im Hinblick auf Schallschutz und Belüftung gleichwertige Maßnahmen

im Schallschutznachweis insbesondere die nach DIN 4109-2:2018-01 geforderten Sicherheitsbeiwerte

Die zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel (La) sind aus den ermittelten Beurteilungspeg

des Schallgutachtens ALB RAN 17.021.02 P vom 19. März 2021 abzuleiten, welches Bestandteil der

nehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass - insbesondere bei gegenüber den Lärmquellen

önnen Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit im

abgeschirmten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen - geringere gesamte bewertete

F 31: Zum Schutz vor Lärm muss in den Baugebieten WA16b, WA17b und WA18 WA18 bis zu einer Tiefe von 2

ufenthaltsräumen mindestens die Hälfte der Aufenthaltsräume, mit jeweils mindestens einem Fenster z

bahnabgewandten Seite ausgerichteten Aufenthaltsräumen verfügen, sind die lüftungstechnischen

Bei Wohnungen mit Fenstern zur Bahnstrecke, die nicht über die im 1. Absatz genannte Mindestanzahl

schallgedämmten Lüftern in allen Bereichen mit Beurteilungspegeln nachts > 50 dB(A) zu berücksichtige oder es sind im Hinblick auf Schallschutz und Belüftung gleichwertige Maßnahmen bautechnischer Art

Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass der Beurteilungspegel des Verkehrslärms vor den

Anforderungen für die entsprechende Anzahl schutzwürdiger Räume durch den Einsatz von

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit im

durchzuführen. Gleiches gilt für Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten.

Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Dabei sind

29: Die Flächen mit der Kennzeichnung GF5 und GF6 sind mit einem Gehrecht und einem Fahrrecht radfahrer zu Gunsten der Allgemeinheit zu belasten. Das Gehrecht auf der Fläche GF6 Durchgang gesichert werden. Die lichte Höhe des Durchgangs muss mindestens 3,50 m betragen. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

= maßgeblicher Außenlärmpegel

bautechnischer Art durchgeführt werden.

Bau-Schalldämm-Maße R'_{w,ges} erforderlich sind.

iner von der Bahnstrecke abgewandten Seite ausgerichtet sein.

betroffenen Fassaden 50 dB(A) nachts nicht überschreitet.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

= 35 dB für Büroräume und Ähnliches

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

orkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) F 30: Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von bauliche Anlagen die Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume der Gebäude in den Baugebieten WA4 /A13 (nur östliches Baufeld), WA14, WA15a, WA15b, WA16a, WA16b, WA17a, WA17b, WA18, WA19, N SO1, SO2 und SO3 ein bewertetes Gesamt-Bauschalldämm-Maß (R'_{w.ɑes}) aufweisen, das nach folgender

TF 46: In den Allgemeinen Wohngebieten sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang de aßen A, B1, B2, D, E, F, G, J, K1, K2, K3, K4, L straßenparallel mindestens 240 Bäume in ein stand von 8 bis 10 m zueinander zu pflanzen (ausnahmsweise sind Abweichungen für querende Zufahrter Gehwege bis maximal 12 m zulässig). Pro Straßenzug ist eine Baumart zu verwenden. Es sind Baumarten d Pflanzlisten 1 und 2 (Stammumfang 16-18 cm) zu verwenden. Die Straßenbäume sind in ausreichend große Baumscheiben (tatsächlicher Wurzelraum mindestens 9 m²) zu setzen. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

50 % der Fläche Arten gem. Pflanzlisten 3 und 4 zu verwenden. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

TF 48: Innerhalb der Reinen Wohngebiete und der Allgemeinen Wohngebiete, des Mischgebiets sowie der pflanzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind vorhandene Bäume, die der indestpflanzqualität der Pflanzung entsprechen, oder Bäume, die gem. TF 45 oder 46 entlang der Verkehrsflächen neu zu pflanzen sind, anzurechnen. Bäume innerhalb der neu anzulegenden (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

TF 49: Am nördlichen Rand des Mischgebietes MI1 sind 13 Bäume (Stammumfang 12-18 cm) zu pflanzen. Es sir Arten der Pflanzlisten 1 und 2 zu verwenden. Die Bäume sind in ausreichend große Pflanzscheiben (tatsächlicher Wurzelraum für Bäume mindestens 9 m²) zu pflanzen. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

TF 51: Nicht überbaute Tiefgaragen in Wohngebieten sind mit einem mindestens 80 cm starken, durchwurzelbaren ubstrataufbau (inkl. aller Filter- und Drainageschichten) zu mindestens 50 % ihrer Fläche zu überdecken und begrünen. Der Gehölzanteil der Begrünung muss mindestens 50 % betragen. Für hölzpflanzungen ist je angefangene 100 m² ein Baum (Stammumfang 12-14 cm) sowie je 1,5 m² ein Strauch (Höhe 60-80 cm) zu pflanzen. Es sind mindestens 50 % der Arten gem. Pflanzlisten 2 und 3 zu (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

TF 32: Zum Schutz vor Lärm sind - zur Planstraße H im Baugebiet WA15 zur Planstraße K3 im Baugebiet WA16a, zu den Planstraßen H und K3 im Baugebiet WA¹ zu den Planstraßen K3 und K4 im Baugebiet WA

zu den Planstraßen H, K3 und K4 im Baugebiet WA17b und

zur Bahnanlage, zur Planstraße K4 und zur südlichen Baugrenze im Baugebiet WA18 zur Planstraße A in den Baugebieten WA5 und WA6 in einer Tiefe von jeweils 10 m bezogen auf die zur Planstraße "Ost-West-Verbinder" in den Baugebieten WA1, WA2, WA4, WA5, WA6, WA13 und MI1 einer Tiefe von jeweils 15 m bezogen auf die Straßenbegrenzungslinie der Planstraße zur Bahnanlage im Baugebiet MI1 in einer Tiefe von 20 m bezogen auf die Straßenbegrenzungslinie de

Planstraße "Nord-Süd-Verbinder" im Bebauungsplan RA23 "Nord-Süd-Verbinder" der Gemeinde aste Loggia oder verglaster Balkon) zulässig. Bei Wohnungen mit mehreren Außenwohnber ndestens ein Außenwohnbereich diese Anforderung erfüllen oder zu einer von den oben genannte gslinien abgewandten Gebäudeseite orientiert sein. Es können Ausnahmen von den getroffener etzungen zugelassen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass de

eilungspegel des Verkehrslärms vor den betroffenen Fassaden in den allgemeinen Wohngebieten 59 B(A) und im Mischgebiet 64 dB(A) nicht überschreite (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB **TF 33:** Innerhalb der Grünfläche GR1 sind 2,6 ha als Extensiv-Grünland zu erhalten und durch ein- bis zweimal

jährliche Mahd oder extensive Beweidung dauerhaft zu bewirtschaften. Im Rahmen einer extensiven Mahd darf die erste Mahd frühestens Mitte Juni durchgeführt werden. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 15 sowie § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchAG)

TF 34: Innerhalb der Grünfläche GR1 wird der Anteil intensiv nutzbarer Flächen für Freizeit, Sport und Spiel auf

maximal 7.800 m² beschränkt. . Auf der Fläche SPE 2 sind intensiv nutzbare Flächen für Freizeit, Sport und

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 35: Innerhalb der Grünfläche GR1 muss der Gehölzanteil (Baum- und Strauchgruppen sowie mehrschicht Gehölze) mindestens 5.200 m² betragen und darf 7.800 m² nicht überschreiten. Vorhandener Gehölzbestand ist anzurechnen. Die Gehölze sind ausschließlich in 30 m breite Randbereiche zu den angrenzenden Wohn und Sondergebieten zu pflanzen. Für Gehölzpflanzungen ist je vollendete 50 m² ein Baum (Stammumfang 12-14 cm) sowie je 1,5 m² ein Strauch (Höhe 60 - 80 cm) zu pflanzen. Es sind Arten gem.

Pflanzlisten 3 und 4 zu verwenden. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) **TF 36:** Innerhalb der Grünflächen GR2 und GR3 sind in Summe mindestens 710 m² mit Sträuchern zu bepflanzen. Pro 1,5 m² ist ein Strauch (Höhe 60 - 80 cm) zu pflanzen. Es sind Arten gem. Pflanzliste 4 zu verwenden.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1

TF 37: Innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung SPE2 ist eine bis zu 12 m breite Versickerungsmul

über die gesamte Länge zulässig. Die Mulde inkl. der Böschungen ist naturnah auszubilden und mit eine **TF 38:** Innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung SPE2 innerhalb der Wohngebiete WA12 und W*i* sind außerhalb der zulässigen Versickerungsmulde insgesamt 2.160 m² mit freiwachsenden Hecken oder mi

jeweils mindestens 150 m² großen Gebüschgruppen zu bepflanzen. Für die Pflanzungen ist pro 1,5 m² ein Strauch (Höhe 60 - 80 cm) zu verwenden. Es sind Arten gem. Pflanzliste 4 zu verwenden. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) TF 39: Die festgesetzte Fläche mit der Bezeichnung SPE1 innerhalb der Waldfläche ist mit gebietsheimische

kleinkronigen Laubbäumen (Stammumfang 10-12 cm) und Sträuchern zu bepflanzen und zu einem gestuften /aldrand zu entwickeln. Je 200 m² der Maßnahmenfläche sind mindestens 1 Laubbaum und 10 Sträucher zu pflanzen. Es sind Arten gem. Pflanzlisten 3 und 4 zu verwenden. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

nterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen) sind unzulässig. Ausgenommen davo enerdige Stellplatze wenn besondere bauliche Vorkehrungen (wie die Herstelli undurchlassigen Bodenabdeckungen) zum Schutz vor Eintrag von Niederschlagswasse bodennahe Erdschichten mit erheblichen Bodenbelastungen erforderlich werden. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

TF 41: Die zeichnerisch festgesetzten Flächen P1 und P2 zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in dem WA3 und dem WR4 sind mit Sträuchern der Pflanzliste 4 zu bepflanzen. Die Gehölzstreifen sind dreireihig, jeweils in artgleichen Gruppen von 4 Stück, im Abstand von 1,5 m ueinander im Dreiecksverband zu pflanzen. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

TF 42: Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche des Ost-West-Verbinders und der Planstraßen C und H sind einseitig mindestens 80 Bäume in einem Abstand von 10 bis 12 m zueinander zu pflanzen. Ausnahmsweise ist auch ein Abstand bis zu 14 m zulässig. Es sind Baumarten der Pflanzliste 1 (Stammumfang 18-20 cm) zu verwenden. Die Straßenbäume sind in ausreichend große Baumscheiben (tatsächlicher Wurzelraum mindestens 9 m²) zu setzen. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

F 43: Innerhalb der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung 'Verkehrsberuhigter Bereich' (Bezeichnung VBZ1 sind mindestens 10 Bäume (Stammumfang 14-16 cm) und mindestens insgesamt 400 m² flächige Strauchpflanzungen (Höhe 60 - 80 cm) zu pflanzen. Es sind Arten der Pflanzlisten 2, 3, und 4 zu verwenden. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

F 44: Oberirdische Stellplatzanlagen für mehr als 3 Kraftfahrzeuge innerhalb der Baugebiete sind mit Bäumen z rünen und zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 4 Pkw-Stellplätze ein Laubbaum (Stammumfang 1)) zu pflanzen. Die Pflanzung hat dabei zwischen jeweils 4 Stellplätzen zu erfolgen. Die Bäume si ausreichend große Baumscheiben (tatsächlicher Wurzelraum mindestens 9 m²) zu pflanzen. Über unterbauten ächen muss die Substratmächtigkeit mindestens 80 cm betragen. Es sind Arten der Pflanzlisten 1 und 2 zu (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

TF 45: In den Allgemeinen Wohngebieten sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang des Ost-West-Verbinders und der Planstraßen C und H straßenparallel mindestens 80 Bäume in einem Abstand von 10 bis 12 m zueinander zu pflanzen (ausnahmsweise sind Abweichungen für querende Zufahrten / Gehwege bis maximal 14 m zulässig). Pro Straßenzug ist eine Baumart zu verwenden. Es sind Baumarten de Pflanzliste 1 (Stammumfang 16-18 cm) zu verwenden. Die Straßenbäume sind in ausreichend große Baumscheiben (tatsächlicher Wurzelraum mindestens 9 m²) zu setzen. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innerhalb der Reinen Wohngebiete und der Allgemeinen Wohngebiete sind 50 % der nicht überbaubaren rundstücksflächen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Es ist je vollendete 50 m² ein Baum (Stammumfang 12-14 cm) sowie je 1,5 m² ein Strauch (Höhe 60 - 80 cm) zu pflanzen. Es sind auf mindestens

Sondergebiete ist ie angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum (Stammumfang 16 -18 cm) zu Gehölzpflanzungen gem. TF 47 sind nicht anzurechnen. Die Bäume sind in ausreichend große Pflanzscheiben (tatsächlicher Wurzelraum für Bäume mindestens 9 m²) zu pflanzen. Es sind Gehölzarten der Pflanzliste 3 zu

TF 50: Flachdächer und Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 20 Grad innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind zu mindestens 50 % ihrer Fläche zu begrünen. Dies gilt nicht für denkmalgeschützte Gebäude, Dachterrassen vor Geschossen, deren Außenwände hinter die Außenwandflächen des darunter egenden Vollgeschosses zurücktreten, und Nebenanlagen. Solar- oder Photovoltaikanlagen stehen nicht im Widerspruch zur Begrünung. Solar- oder Photovoltaikanlagen sind auf den Dachflächen allgemein zulässig. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

TF 52: Einfriedungen sind als offene Zäune aus Holz, Metall oder als Hecken auszubilden. Die Holz- bzw. gemessen an der Oberkante der anliegenden Verkehrsfläche - nicht überschreiten. ; - gemessen an der Oberkante der anliegenden Verkehrsfläche - sowie dazugehörige Pfei öhe bis zu 1,30 m. Bei der Verwendung von engmaschigen Zaunflächen ist eine Boden- oder

n den Allgemeinen und Reinen Wohngebieten entlang der Planstraßen A, D, E, F, G, J, K1, K2, K4 und L ind Einfriedungen in einem Abstand von mindestens 0,25 m zur Straßenbegrenzungslinie zu errichten (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 BbgBO)

WA19 sind die Grundstücksflächen, die über die zulässige Grundfläche und die gemäß § 19 Abs. △ auNVO zulässige Überschreitung hinaus nicht bebaut sind, gemäß § 8 BbgBO gärtnerisch anzulegen und nit Vegetation zu begrünen. Der Einbau von Materialien, die die Wasseraufnahmefähigkeit wesentlich inschränken (z. B. wasserundurchlässige Sperrschichten und sonstige Versiegelungen) und die deckung der Bodenfläche mit mineralischen Feststoffen (z. B. Splitt, Kies, Schotter) ist auf diesen Pflanzliste 2: Kleinkronige und säulenförmige Straßenbäum lächen unzulässig. Ausgenommen davon sind Flächen, auf denen besondere bauliche Vorkehrungen (wie die Herstellung von wasserundurchlässigen Bodenabdeckungen) zum Schutz vor Eintrag von Niederschlagswasser in bodennahe Erdschichten mit erheblichen Bodenbelastungen erforderlich werden. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 BbgBO)

HINWEISE ohne Festsetzungscharakter

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 BbgBO)

Geltungsbereich befinden sich registrierte Bodendenkmale, die im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG geschützt sind. Alle Veränderungen von Bodennutzungen wie z.B. die Anlage oder Befestigung von Wegen, der bruch von Gebäuden, eine Neubebauung usw. bedürfen im Bereich der Bodendenkmale einer Erlaubnis (§ 9 Abs.1 Nr.5 BbgDSchG). Sie ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises zu beantragen und wird im Benehmen mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und dem Archäologischen Landesmuseum erteilt. Sollten darüber hinaus bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Metallgegenstände. Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Archäologische ndesmuseum anzuzeigen. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nac § 11 Abs. 3 BbgDSchG für mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten. Bodenfunde sind gemäß § 11 Abs. 3 u. 4 und § 12 Abs. 1 BbgDSchG ablieferungspflichtig.

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind möglicherweise kampfmittelbelastet. Daher ist für die Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich

Auch außerhalb der ermittelten Altlastenverdachts- /Altlastenflächen ist generell eine ingenieurtechnisc Begleitung zu gewährleisten. Mit dem Rückbau und der geplanten sensiblen Umnutzung sind auch erhöh abfallrechtliche Anforderungen bei kontaminierten Materialien (Belastung im Boden/ Bausubstanz in enkmalgeschützten Gebäuden) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Das vorhandene Kanal Leitungssystem wird ebenfalls als Schwerpunktbereich eingestuft, um lokale Schadensherde (Nachweis der der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) "Errichtung und Abbruch von baulichen Anlagen" vom 28. Februar 2019 zu berücksichtigen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf über die Entsorgung von

der Regel auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, durch Versickerung entsorgt oder auf andere Weise genutzt werden. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird von den Regelungen in § 4 Abs. 3 und 4 liederschlagswasserentsorgungssatzung Gebrauch gemacht und teilweise eine davon abweichende Niederschlagsentwässerung in zentralen Mulden oder Rigolen festgesetzt. Das Niederschlagswasser kann in gemeinsamen Kanälen der Gemeinde Rangsdorf und des Vorhabenträgers abgeführt werden Pflanzliste 4: Sträucher für Grünflächen und sonstige Pflanzungen

Es ist zu gewährleisten, dass die Grenzwerte der Licht-Leitlinie des MUGV (MLUL) zur Messung und Beurteilung n Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABI. 11/2014, S. 692), für Raumaufhellung und Blendung an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden und die Anlagen somit konform zum BImSchG betrieben werden, um schädliche Einwirkungen zu mindern. Die Einhaltung der Licht-Leitlinie beschränkt die Auswirkungen auf das notwendige Maß, gesonderte Festsetzungen sind demnach nicht vorzunehmen. Die Normen DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 werden bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf

(Seebadallee 30, in der Bauverwaltung, Raum 2.02) zur Einsichtnahme bereitgehalten

Rhamnus cathartica Ribes nigrum Diese Hinweise dienen dem Schutz der besonders geschützten Tierarten. Durch eine Baufreimachung außerhalb Rosa canina er Reproduktionszeit wird den artenschutzrechtlichen Belangen entsprochen. Artenschutzbelange sind auf de Rosa corymbifera Baugenehmigungsebene zwingend beachtlich. Rosa rubiginosa Die Beräumung und Baufeldfreimachung des Plangebiets ist auf den Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. zu

Bei Verlust von Fortpflanzungsstätten höhlenbrütender Vogelarten sind Ersatz-Niststätten im Verhältnis 1:1,5 in Bei Verlust von Fledermausquartieren sind Ersatz-Sommerquartiere im Verhältnis 1:2 in räumlicher Nähe zu

Vor Beginn von Baufeldfreimachungen sind die Flächen rechtzeitig (bestenfalls im vorausgegangenen Herbst) auf Vorkommen von Zaun- und Waldeidechsen zu überprüfen. Bei positiven Nachweisen sind die Tiere aus den etroffenen Baufeldern abzufangen und in ausgewählte, hergerichtete Ersatzflächen auf dem Flugfeld auszusetzer Entlang der östlichen Plangebietsgrenze (bzw. am Bahndammrand) ist bis zum Abschluss der Bauarbeiten ein zum Bahndamm abschirmender temporärer Reptilienschutzzaun zum Schutz vor Wiedereinwanderung in das Bei Verlust von besiedelten Ameisenhügeln der Roten Waldameisen sind die Hügel aus den Baufeldern von einem Sachverständigen auf geeignete Flächen innerhalb des benachbarten Flugfeldes umzusiedel

Beispielkarte Verkehrslärm bei freier Schallausbreitung Beurteilungspegel Tag Ergänzung zur TF 30 Bericht RAN 17.021.02 P V3 vom 18.05.2021

Pflanzliste 1: Großkronige Straßenbäume Acer platanoides i.S. Carpinus betulus Platanus acerifolia

Alnus incana / A. x spaethii Grau-, Purpurerle

Pflanzliste 3: Bäume für Grünflächen und sonstige Pflanzungen

Carpinus betulus 'Fastigiata'

Corylus colurna

Crataegus crus-galli

Crataegus lavallei

Crataegus x prunifolia

Sorbus intermedia

Sorbus torminalis

Ulmus-Hybriden i.S.

Acer campestre

Betula papyrifera

Betula pendula

Betula pubescens

Carpinus betulus

Prunus avium

Tilia cordata

Ulmus glabra

Cornus mas

Corylus avellana

Cytisus scoparius

Frangula alnus

Prunus spinosa

Salix cinerea

Salix triandra agg.

Salix viminalis

Crataegus monogyna

Euonymus europaeus

Malus sylvestris agg.

Acer pseudoplatanus

Sorbus aria

Quercus robur 'Fastigiata'

Sorbus x thuringiaca 'Fastigiata'

Ulmus x hollandica 'Lobel'

Pflanzliste

Quercus cerris Quercus petraea Quercus robur i.S. Stiel-Eiche i.S. Tilia cordata i.S. Winter-Linde i.S. Sommer-Linde

Pyramiden-Hainbuche

Pyramiden-Eiche

Echte Mehlbeere

Thüringische Mehlbeere

Schmalkronige Stadtulme

Vogel-Kirsche

Besen-Ginster

Purgier-Kreuzdorn

Mandel-Weide

Korb-Weide

Schwarzer Holunder

Gemeiner Schneeball

Schwarze Johannisbeer

Europäisches Pfaffenhütchen

Gewöhnliche Traubenkirsche

Ulmen i.S.

Schwedische Mehlbeere

Pflaumenblättriger Weißdorn

Baumhasel

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

Satzungsbeschluss Die Gemeindevertretung Rangsdorf hat den Bebauungsplan (Beschluss-Nummer) ihrer Sitzung am gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Rangsdorf, den... Bürgermeister

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom

weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist

Die Gemeindevertretung Rangsdorf hat die Aufstellung der Bebauungspläne RA 23-1 "Nord-Süd-Verbinde

(Beschluss-Nummer BV/2019-I/040) am 16.05.2019 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die

Bücker-Werke" (Beschluss-Nummer BV/2019/993) am 21.02.2019 und RA 9-7 "Bücker-Werke Rangsdo

Vermessungsingenieur

hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Ubertragbarkeit der neu zu

ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung Rangsdorf vom übereinstimmt

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gem. § 10 BauGB am ………. im Amtsblatt für die Gemeinde

Rangsdorf ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am...... rechtsverbindlich

Rangsdorf, den.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBI. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBI.I/21, [Nr. 5]) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017

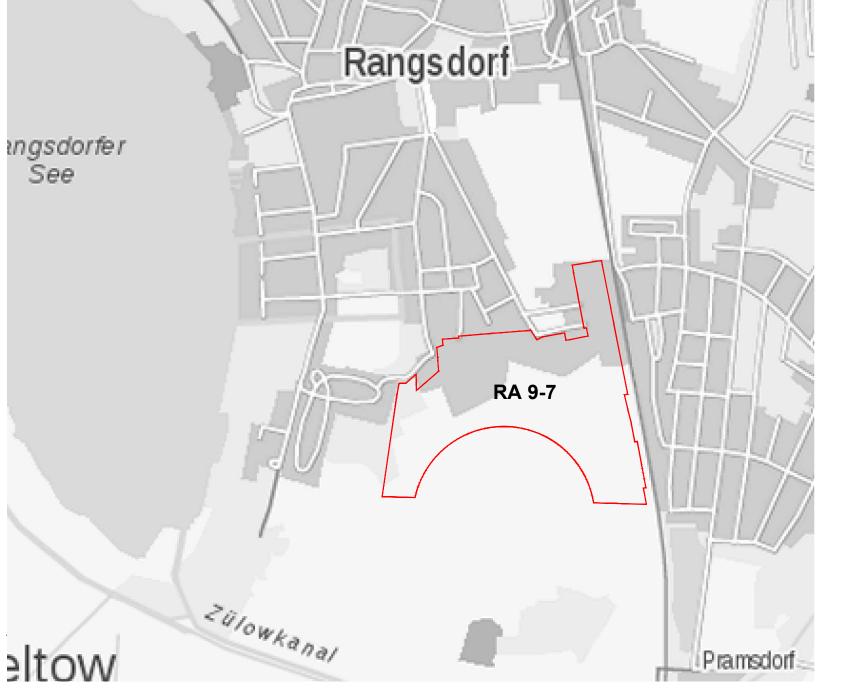
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I

S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2021 (BGBI. I S. 4458) m.W.v. 01.10.2021 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 2 Januar 2013 (GVBI. I/13 Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBI. I/20

Planzeichenverordnung (PlanVZ) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artike des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBI. I/04 Nr. 06, S. 137), zuletzt geänder durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBI.I/19, Nr. 15).

Übersichtsplan Geltungsbereich (ohne Maßstab



Gemeinde Rangsdorf